

Beschluss

Auf seiner 5543. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1713 (2006) vom 29. September 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1665 (2006) vom 29. März 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³⁵⁶, die uneingeschränkte Umsetzung des zwischen den Parteien vereinbarten Rahmens für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (Friedensabkommen für Darfur) und das Ende der Gewalt und der Greueltaten in Darfur,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die das Friedensabkommen für Darfur nicht unterzeichnet haben, dies unverzüglich zu tun und alle Handlungen zu unterlassen, die die Durchführung des Abkommens behindern würden, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die das Abkommen unterzeichnet haben, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen,

unter Missbilligung des Andauerns der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage, mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und deren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewalttätige Angriffe zu unterlassen,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

unter Hinweis auf die am 25. Juli 2006 gegebene Halbzeitunterrichtung durch die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzte Sachverständigengruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005) und 1665 (2006) verlängert wurde, in Erwartung des Erhalts des Schlussberichts der Gruppe, der am 31. August 2006 dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) vorgelegt wurde und der derzeit geprüft wird, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und weitere geeignete Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁵⁷, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das bereits mit den Resolutionen 1651 (2005) und 1665 (2006) verlängert wurde, bis zum 29. September 2007 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, ein fünftes